

18. *ermutigt* die Staaten, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie weder mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind noch auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

19. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit Resolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/81. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*sowie in Bekräftigung* ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>151</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>152</sup> und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen<sup>153</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis der beiden 1978 und 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

*mit Genugtuung* über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>154</sup> der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

*betonend*, wie wichtig die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade verabschiedet hat,

*mit großer Besorgnis feststellend*, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

*mit großer Besorgnis feststellend*, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

*mit Besorgnis feststellend*, daß technische Entwicklungen im Kommunikationsbereich, insbesondere Computernetzwerke wie das Internet, für die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda in der ganzen Welt benutzt werden,

*nach Behandlung* der Berichte, die der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorgelegt hat<sup>155</sup>,

*fest davon überzeugt*, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

*anerkennend*, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,

*zutiefst besorgt* darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

*unter Hinweis* auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>156</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

<sup>151</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>152</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>153</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

<sup>154</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>155</sup> E/1996/83 und A/51/541.

<sup>156</sup> Resolution 45/158, Anlage.

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form oder als Ergebnis offizieller Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität, wie die ethnische Säuberung, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *erinnert mit Genugtuung* an die Verkündung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, und ersucht den Generalsekretär, eine weitere Überprüfung des Aktionsprogramms vorzunehmen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu erhöhen und es stärker auf Maßnahmen auszurichten;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enger zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;

4. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung Vorrang einzuräumen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

8. *spricht* allen Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind, *ihre Anerkennung aus*;

9. *legt* den Medien *nahe*, die Vorstellungen von Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

10. *empfiehlt*, daß das Zentrum für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und Internet-Anbietern ein Seminar veranstaltet, mit dem Ziel, die

Rolle des Internets im Lichte des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu evaluieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen, insbesondere von Wanderarbeitnehmern, fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

12. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ersucht* die Staaten, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

14. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut, die Ausarbeitung von Lehrmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und der Durchführung von Bildungsaktivitäten zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei das Schwergewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

15. *vertritt die Auffassung*, daß zur Erreichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

16. *bedauert* den Mangel an Interesse, Unterstützung und Finanzmitteln für die Dritte Dekade und das entsprechende Aktionsprogramm, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß das Zentrum für Menschenrechte seit der Verabschiedung der Resolution 48/91 im Jahre 1993 nur ein einziges Seminar durchführen konnte, und stellt fest, daß nur sehr wenige der für den Zeitraum 1994-1997 geplanten Aktivitäten durchgeführt werden können, wenn nicht zusätzliche finanzielle Anstrengungen unternommen werden;

17. *ist der Auffassung*, daß unbedingt freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet werden müssen, damit das Programm durchgeführt werden kann;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 die für die Durch-

führung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade höchsten Vorrang einzuräumen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der eingegangenen Informationen über die Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung enthält;

21. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

22. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich voll an der Dritten Dekade zu beteiligen;

23. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Entrichtung von Beiträgen zu ermutigen;

24. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorrangig die Möglichkeit der Abhaltung einer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen heutigen Formen der Intoleranz zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, mit den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen über die Möglichkeit der Abhaltung einer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen heutigen Formen der Intoleranz zu führen;

26. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/82. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

*Die Generalversammlung,*

*im Bewußtsein* dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichbe-

rechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, wie sie in ihrer Charta festgelegt sind,

*unter Hinweis* auf die Internationalen Menschenrechtspakete<sup>157</sup>, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>158</sup>, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>159</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>160</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>161</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Entwicklungen im Nahostfriedensprozeß, insbesondere von der gegenseitigen Anerkennung und der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die Regierung Israels<sup>162</sup> sowie von den darauffolgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das Interimsabkommen vom 28. September 1995,

*in Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/83. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/150 vom 23. Dezember 1994 und 50/138 vom 21. Dezember 1995,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zu-

<sup>157</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>158</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>159</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>160</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>161</sup> Resolution 50/6.

<sup>162</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560, Anhang.